

Kommentar zu: Urteil 6B_663/2011 vom 2. Februar 2012
Sachgebiet: Straftaten
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: Strafrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It |

Strafrechtliche Erfassung von Leistungsstörungen bei der Vertragsabwicklung

Autor / Autorin

Philipp Chiani, Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS

Das Bundesgericht stellt fest, dass eine generelle strafrechtliche Erfassung von eventualvorsätzlich in Kauf genommenen Leistungsstörungen bei der Vertragsabwicklung nicht sachgerecht wäre, da mit dieser eine übermassige Pönalisierung des Wirtschaftsverkehrs einherginge.

[1] Ab April 2007 versteigerte X. über die Internetplattformen ricardo.ch und eBay Mobiltelefone, Spielkonsolen sowie auch Gartenmöbel, die er nicht besass und in der Folge trotz Vorauszahlung auch nicht fristgerecht liefern konnte. Das Kreisgericht St. Gallen verurteilte X. am 21. Januar 2010 wegen gewerbsmässigen Betrugs zu einer unbedingten Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu 30 Franken.

[2] Gegen diesen Entscheid erhoben die Staatsanwaltschaft sowie auch X. Berufung. Am 11. Juli 2011 bestätigte das Kantonsgericht St. Gallen den erstinstanzlichen Schuldspruch jedoch und verurteilte X. zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon 16 bedingt. In seiner Begründung stellte das Kantonsgericht fest, dass das Verhalten von X. sämtliche Tatbestandsmerkmale des gewerbsmässigen Betrugs erfülle. Insbesondere kam es zum Schluss, dass die Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB bereits in der nicht fristgerechten Lieferung von Kaufgegenständen gründe, welche *absichtlich* bzw. *eventualvorsätzlich* herbeigeführt wurde. Gleichzeitig führe die nicht fristgerechte Lieferung zu einem Vermögensschaden im Sinne von Art. 146 StGB, auch wenn dieser im Falle einer verspäteten Lieferung nur von temporärer Natur sei. Nicht ausschlaggebend sei dabei, ob Ursache für die verspätete Lieferung Lieferprobleme waren und ob der Verkäufer die Waren tatsächlich habe liefern wollen.

[3] Gegen dieses Urteil gelangte X. mittels Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und verlangte die Aufhebung des Urteils vom 11. Juli 2011, eventualiter die Neubeurteilung der Sache durch die Vorinstanz.

[4] In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kam das Bundesgericht zum Schluss, dass bereits eine vorübergehende Schädigung als Vermögensschaden im Sinne von Art. 146 StGB qualifizieren kann. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz stellte das Bundesgericht jedoch fest, dass *nicht jede verzögerte Vertragserfüllung* einen Vermögensschaden im Sinne von Art. 146 StGB mit sich bringe – und zwar auch dann nicht, wenn die verzögerte Vertragserfüllung von vornherein feststand oder in Kauf genommen wurde sowie der Täter eine

Vorauszahlung verlangt hat. Gemäss Bundesgericht muss der Käufer in diesen Fällen nach den Art. 102 ff. und Art. 190 f. OR vorgehen, welche die Folgen von Leistungsstörungen regeln. Geht dem Verkäufer der Erfüllungswille nämlich nicht grundsätzlich ab und kommt er seinen Pflichten im Falle eines Verzuges nach, fehlt es in der Regel sowohl an einem Vermögensschaden des Käufers als auch an einer Bereicherung des Verkäufers. Eine generelle strafrechtliche Erfassung von *eventualvorsätzlich* in Kauf genommenen Leistungsstörungen bei der Vertragsabwicklung wäre gemäss Bundesgericht nicht sachgerecht, da Leistungsstörungen oftmals nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können und damit eine übermässige *Pönalisierung des Wirtschaftsverkehrs* einherginge (Urteil 6B_663/2011 E. 2.4.1).

[5] Da die Vorinstanz das täuschende Verhalten von X. sowie den Vermögensschaden bereits in der verspäteten Vertragserfüllung erblickte, hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut und wies die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

Kurzkommentar

[6] Liest man den vorstehend zusammengefassten Bundesgerichtsentscheid in seiner vollen Länge, mutet die Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht doch etwas befremdlich an. Die NZZ vom 17. Februar 2012 titelte denn auch: „Seltsames Signal zum Ebay-Kauf – Bundesgericht äussert sich zu Nichtlieferung nach Zahlung".

[7] Nur schwierig nachvollziehbar sind die Ausführungen des Bundesgerichts betreffend das Vorhandensein eines Vermögensschadens. Einerseits führt das Bundesgericht aus, dass Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche den eingetretenen Schaden zwar beheben können, dies jedoch nicht zur Verneinung des Schadeneintritts führe (Urteil 6B_663/2011 E. 2.4.1). Zudem stellt das Bundesgericht fest, dass an der strafrechtlichen Qualifikation des Vermögensschadens sodann auch die Tatsache nichts ändere, dass der Ersatz effektiv geleistet wurde (Urteil 6B_663/2011 E. 2.4.1). Andererseits stellt sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, dass es an einem Vermögensschaden im Sinne von Art. 146 StGB fehle, wenn der Verkäufer, nachdem dieser in Verzug gesetzt wurde, trotzdem noch seiner Leistungspflicht nachkommt (Urteil 6B_663/2011 E. 2.4.1). Diese Aussagen des Bundesgerichts widersprechen sich. Kommt der Verkäufer seiner Leistungspflicht nicht fristgerecht nach, kann der Käufer Schadenersatz für den eingetretenen Verzugsschaden geltend machen. Kommt der Verkäufer in der Folge seiner ursprünglichen Leistungspflicht sowie seiner Pflicht zur Leistung des Schadenersatzes doch noch nach, führt dies zwar zur Behebung des Schadens, in Übereinstimmung mit ersterer Meinung des Bundesgerichts jedoch nicht zur Verneinung des Schadeneintritts bzw. zur Verneinung eines Vermögensschadens gemäss Art. 146 StGB. Dementsprechend wäre ein Vermögensschaden im Sinne von Art. 146 StGB auch dann zu bejahen, wenn der Verkäufer seiner ursprünglichen Leistungspflicht sowie seiner Pflicht zur Leistung von Schadenersatz nachträglich nachkommt.

[8] Nichtsdestotrotz ist dem Urteil des Bundesgerichts zumindest teilweise zuzustimmen. Indem das Kantonsgericht der *eventualvorsätzlich* in Kauf genommenen, verzögerten Vertragserfüllung strafrechtliche Relevanz zumisst und zwar unabhängig davon, ob diese auf Lieferprobleme oder aber den Lieferwillen des Verkäufers zurückzuführen ist, hat es den Anwendungsbereich von Art. 146 StGB derart ausgedehnt, dass in Zukunft potentiell Sachverhalte erfasst würden, welche einer obligationenrechtlichen nicht aber einer strafrechtlichen Beurteilung bedürfen.

[9] Es ist durchaus vorstellbar, dass ein Verkäufer, der z.B. im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht im Besitz der verkauften Ware ist, *eventualvorsätzlich* in Kauf nimmt, dass es zu einer verzögerten Lieferung kommen könnte, da potentiell mit Lieferproblemen seitens des Zulieferers des Verkäufers zu rechnen ist und er diese in Kauf nimmt. Würde der Verkäufer diesfalls, wie vom Kantonsgericht vorgeschlagen, den Tatbestand der Täuschung erfüllen, obwohl der Wille zur fristgerechten Leistung grundsätzlich vorhanden war, hätte dies, wie vom Bundesgericht angenommen, tatsächlich eine unerwünschte Pönalisierung des Wirtschaftsverkehrs zur Folge. Dementsprechend ist in dieser Konstellation davon auszugehen, dass das Obligationenrecht (mit den

Rechtsbehelfen von Art. 102 ff. und Art. 192 f. OR) den Sachverhalt abschliessend regelt und das Strafrecht nicht zum Zuge kommt.

[10] Anders verhält es sich, wenn dem Verkäufer bereits bei Vertragsabschluss der Wille zur Leistung überhaupt fehlt. Das Tatbestandsmerkmal der Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB muss in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht in dieser Konstellation als erfüllt betrachtet werden.

Zitiervorschlag: Philipp Chiani / Markus Vischer, Strafrechtliche Erfassung von Leistungsstörungen bei der Vertragsabwicklung, in: dRSK, publiziert am 16. März 2012

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch